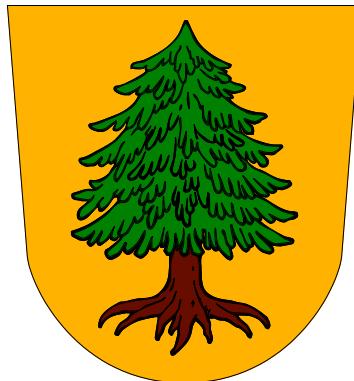


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule – FBGS-GS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	03.03.2020	02.03.2020	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	05.03.2020	06.03.2020
1. Änderung	09.04.2024	08.04.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 4/2024	10.04.2024	01.01.2025

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
2. Änderung	02.12.2025	01.12.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 15/2025	02.12.2025	01.01.2026

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach
(Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule – FBGS-GS)**

Vom 03.03.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren)**

Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach erhebt die Stadt Viechtach Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ferienbetreuung aufgenommen wurde und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung gemäß § 4 Abs. 6 der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule (FBS-GS).
- (2) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet und erhält eine Platzzusage ist die Gebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird; ausgenommen hiervon sind Abmeldungen nach § 8 der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule (FBS-GS).

**§ 4
Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Betreuungsgebühr im Sinne von § 5 wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 10. des folgenden Kalendermonats, fällig.
- (2) ¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Viechtach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. ²Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Ferienbetreuung erhebt die Stadt Viechtach folgende Betreuungsgebühren:

- a) für eine Fünf-Tage-Woche
 - aa) in der Regelbetreuungszeit (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) 65,00 €
 - bb) in der erweiterten Betreuungszeit (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) für jede angefangene Stunde 13,00 €
- b) für eine Vier-Tage-Woche
 - aa) in der Regelbetreuungszeit (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) 52,00 €
 - bb) in der erweiterten Betreuungszeit (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) für jede angefangene Stunde 10,00 €

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Ferienbetreuung werden die Betreuungsgebühren nach Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 10,00 € gesenkt.

(3) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Gebührenrückerstattungen, Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände

(1) ¹Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. ²Dies gilt auch bei Ausschluss durch die Stadt Viechtach. ³Im Krankheitsfall entscheidet die Stadt Viechtach über eine eventuelle Rückerstattung.

(2) Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind Art. 13 KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule - FBGS-GS) vom 14.01.2020 außer Kraft.

Viechtach, 03.03.2020
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister